KANTON
LUZERN

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Raum und Wirtschaft (rawi)

MERKBLATT

Bauten und Anlagen für Spezialkulturen

Das vorliegende Merkblatt zeigt auf, welche Anbauformen für Spezialkulturen als **bodenunabhängig**, respektive **bodenabhängig** zu beurteilen sind. Weiter zeigt das Merkblatt wie die jeweiligen Flächen (bodenunabhängig / bodenabhängig) zu berechnen sind und welche **Bauvorhaben möglich** sind. Zudem dient der Anhang als Eingabegrundlage für ein Baugesuch.

Zonenkonformität Landwirtschaftszone

Raumplanungsrecht, Art. 16a Abs. 2 RPG, Art. 37 RPV

Die Errichtung von Bauten und Anlagen für den bodenunabhängigen Gemüsebau, den produzierenden Gartenbau, den Gewürz- und Medizinalpflanzenanbau, den Obstbau und den Beerenbau (nachfolgend als Spezialkulturen bezeichnet) gilt unter folgenden Voraussetzungen als innere Aufstockung und kann entsprechend bewilligt werden;

– die bodenunabhängig bewirtschaftete Fläche darf höchstens 35% der gemüse-, garten-, obst- oder beerenbaulichen Anbaufläche,

– höchstens aber 5’000 m^2 betragen.

Dabei gelten auch im natürlichen Boden produzierte Kulturen im Gewächshaus oder Kulturen, welche gemäss kantonaler Praxis während mehr als 6 Monate pro Jahr unter Folientunnel kultiviert werden, als innere Aufstockung.

Berechnung Anbaufläche für Spezialkulturen

Als Anbaufläche gilt die tatsächlich mit Gemüse- und Gartenbau, Gewürz- und Medizinalpflanzenanbau, Obstbau und Beerenbau kultivierte Fläche. Nicht zur Anbaufläche gerechnet werden bspw. Ackerbauflächen und Rebflächen. Bei bodenunabhängigen Kulturen werden Bewirtschaftungswege in Gewächshäusern, in Folientunnel oder zwischen den Töpfen **nicht** zur Anbaufläche gezählt.

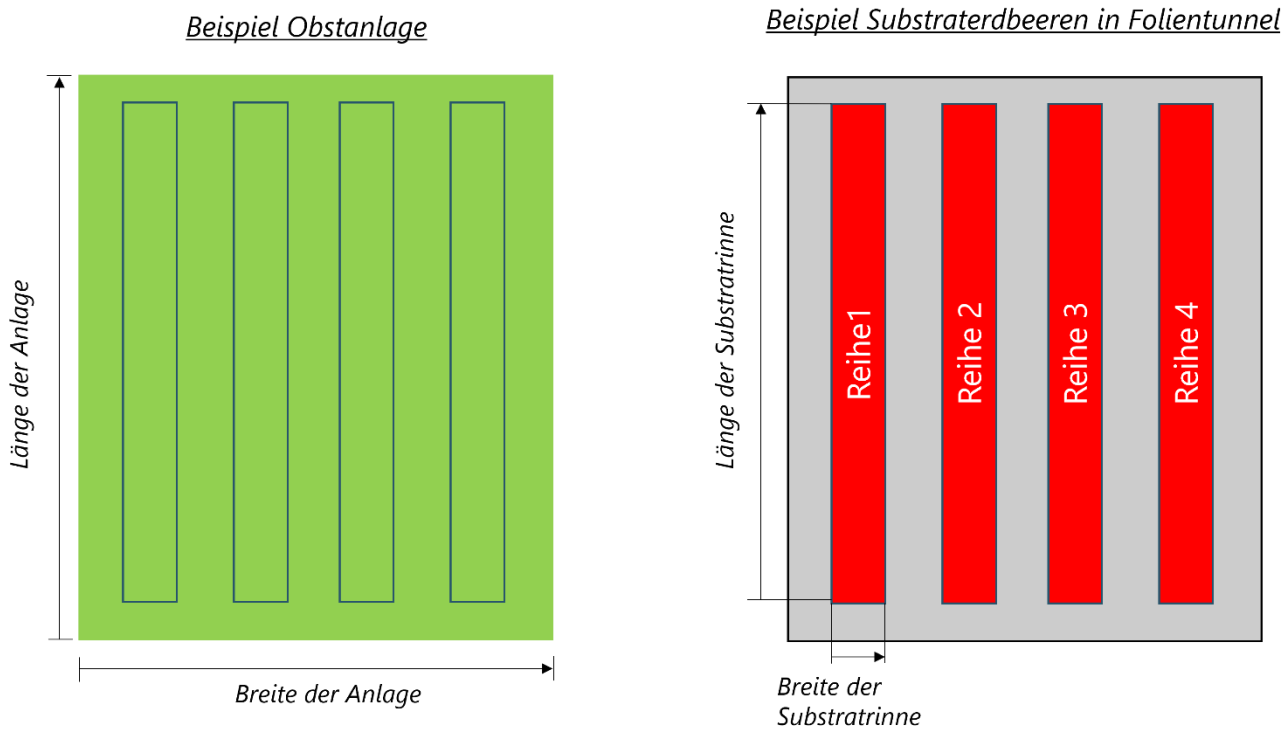

Abbildung 1 Beispiel für die Berechnung der bodenabhängigen Anbaufläche grün (links) und der bodenunabhängigen Anbaufläche rot (rechts)

Zur Bestimmung der bodenabhängigen Anbaufläche der Obstanlage werden Länge x Breite der Anlage berücksichtigt. Die Fläche zwischen den Reihen und die Bewirtschaftungswege werden dabei mitberücksichtigt.

Zur Bestimmung der bodenunabhängigen Anbaufläche der Substratanlage werden Länge der Substratrinne mit der Breite der Substratrinne multipliziert. Diese Fläche ist mit der Anzahl vorhandener Reihen zu multiplizieren. Die Fläche zwischen den Reihen und die Bewirtschaftungswegen werden somit nicht mitberücksichtigt.

Unterschiedliche Bauten und Anlagen für Spezialkulturen

Witterungsschutz
Witterungsschutzsysteme bieten Schutz vor Extremwetterereignissen wie Hagel, Starkregen und Spätfrösten. Sie reduzieren die Gefahr von witterungsbedingten Ausfällen. Des Weiteren ermöglichen sie einen stark reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unter anderem durch den Schutz vor Regen mit Hilfe von Abdeckungen und gewährleisten so eine bessere Qualität und Haltbarkeit der produzierten Spezialkulturen. Solche Witterungsschutzsysteme werden aus den vorgenannten Gründen nur **temporär** benötigt. Im Falle eines **Folientunnels** darf gemäss kantonaler Praxis die Abdeckung somit **maximal während 6 Monaten pro Jahr geschlossen** sein, da sonst eine optimierte Klimaführung geschaffen würde. Dieser Anbau von Spezialkulturen im **natürlichen Boden** fällt aufgrund der untergeordneten klimatischen Veränderung unter die sogenannte **bodenabhängige Produktion**.
Optimierte Klimaführung
Einige Spezialkulturen benötigen für einen wirtschaftlichen und marktkonformen Anbau zusätzlich zwingend eine **optimierte Klimaführung**. Dabei wird das Klima mithilfe geschlossener Folientunnels (mehr als 6 Monate pro Jahr geschlossen) oder Gewächshäusern den jeweiligen Kulturbedürfnissen angepasst. Dieser Anbau fällt – trotz Kultivierung im **natürlichen Boden** – unter die sogenannte **bodenunabhängige Produktion**.
Form der Anpflanzung
Spezialkulturen, welche ohne hinreichend engen Bezug zum natürlichen Boden angebaut werden, fallen unter die sogenannte **bodenunabhängige Produktion** (Art. 37 RPV). Dazu gehören Anbauformen, bei denen sich zwischen dem natürlichen Boden und den Wurzeln eine Trennschicht befindet (z.B. Folien, Töpfe u.ä.).

Kategorien von Spezialkulturen

K1	K2	K3
Spezialkulturen im natürlichen Boden mit Anspruch auf temporäres Regenschutzsystem (ggf. auch Hagelschutz)	**Spezialkulturen im natürlichen Boden mit Anspruch auf temporäres Hagelschutzsystem**	**Spezialkulturen mit Anspruch auf optimierte Klimaführung**
Kulturbeeren (z.B. Erdbeere, Himbeere, Brombeere, Stachelbeere)	Wildbeeren (z.B. Aronia, Haskap, Saskatoon)	Aprikosen im geschützten Anbau
Steinobst (z.B. Aprikose, Nektarine, Pfirsich, Mandel, Kirsche, Zwetschge)	Kulturbeeren (z.B. Blaubeere / Heidelbeere)	Topf-/Stellage-Erdbeeren
	Kernobst (z.B. Apfel, Birne, Quitte)	Gewächshausgemüse (z.B. Tomate, Gurke, Melone, Paprika)
	Steinobst (z.B. Zwetschge, Pfirsich)	Gewächshausgewürzpflanzen (z.B. Chili, Ingwer, Pfeffer)
	Gewürz- und Medizinalpflanzenanbau	

Hinweis: Die obigen Aufzählungen sind nicht abschliessend und können in Anbetracht sich ändernder Kulturen, Anbaumethoden, klimatischen Veränderungen etc. angepasst werden.

Baubewilligungspflicht

Bauten und Anlagen für die Landwirtschaft (§53 Abs. 1 lit. d PBV) sowie für Gärtnereien und den Gartenbau (§53 Abs. 1 lit. e PBV) sind baubewilligungspflichtig.

Baubewilligungsfreie Anlagen

Keiner Baubewilligung bedürfen in der Regel, die für die **bodenabhängig** produzierende Landwirtschaft erforderlichen:

- **Folientunnel** bis zu einer Einsatzdauer von **maximal sechs Monaten pro Jahr**;
- **Witterungs- und Insektenschutznetze** und die dazugehörende **Konstruktion mit gerammten Pfählen** aus Holz, Beton, oder Metall.

Sofern diese einen Waldabstand von mindestens 10 m einhalten und nicht in der **Freihaltezone Wildtierkorridor** oder in **Schutzzonen** liegen.

Weitere Vorgaben

Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 1.5 m haben einen Waldabstand von 10 m einzuhalten. Anlagen mit einer geringeren Gesamthöhe sind ab einem Waldabstand von 5 m zulässig. Im Weiteren dürfen Anlagen nicht im Gewässerraum oder auf eingedolten Gewässern stehen. Zu einer allfälligen Kantonsstrasse ist mit oberirdischen Bauten und Anlagen ein Mindestabstand von 6 m einzuhalten. Sofern die Verkehrssicherheit eingehalten ist, dürfen Pfosten und Bodenanker von Anlagen den Mindestabstand in der Regel unterschreiten.

Bauvorhaben

Bauten und Anlagen, die dem Anbau von Spezialkulturen dienen, werden bei einer bodenabhängigen Produktion nach Art. 16a Abs. 1 RPG und im Rahmen der inneren Aufstockung (= bodenunabhängige Produktion) nach **Art. 16a Abs. 2 RPG i. V. m. Art. 37 RPV** beurteilt.

Möglichkeiten bei Nichterfüllung der raumplanungsrechtlichen Voraussetzungen

Sind die Voraussetzungen der inneren Aufstockung nicht gegeben und wird deshalb ein Betrieb gestützt auf Art. 37 RPV als **nicht zonenkonform** beurteilt, können unter Anwendung von **Art. 24 RPG im Sinne einer Bestandsgarantie** die Bauten und Anlagen der Anwendungsfälle (3) bis (5) realisiert werden (vgl. untenstehende Tabelle).

	☑ **Was ist möglich?**	**Zonenkonform**	**Bestandsgarantie Art. 24 RPG**
	Bauten und Anlagen (B+A)	Fläche < 35% **und** Fläche < 5'000 m^2	Fläche > 35% **oder** Fläche > 5'000 m^2
1	**Neubauten** oder **Ersatzneubauten** von B+A	☑	☒
2	**Erweiterungen, Anbauten** oder **Nutzungsänderungen** von B+A	☑	☒
3	**Umbauten** im und am Gebäude (z.B. Gewächshaus)	☑	☑
4	**Gewässerschutzanlagen**	☑	☑
5	**Witterungsschutzsysteme** **und Insektenschutznetze**	☑	☑
6	**Folientunnel**	☑	☒*
7	**Wasserspeicher**	☑	☒
8	B+A, welche **nicht** dem **Anbau von Spezialkulturen** dienen.	☑	☒
9	zonenkonforme **Wohnbauten** bei landwirtschaftlichen Gewerben	☑	☒

(3) Einrichtung, Innenwände, Fenster, Tore, Verkleidungen
(4) Waschplätze, Tankplätze
(5) Systeme ohne Klimaführung
(6) Abgrenzung untergeordnete (<6 Mt.) und optimierte (>6 Mt.) Klimaführung
(8) Remisen, Verarbeitung, Verpackung, Lagerung
* Folientunnel für die bodenabhängige Produktion bis maximal sechs Monate sind bewilligungsfrei (vgl. oben «Baubewilligungsfreie Anlagen»).

Eingabeunterlagen

Für die Beurteilung eines Baugesuchs für Bauten und Anlagen für Spezialkulturen durch die kantonalen Behörden sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Baugesuchformular
- Situationsplan (1:500)
- Detaillierte Pläne (1:100) inkl. Schnitt (längs und quer) des Bauvorhabens
- Nachweis der Zonenkonformität nach Art. 16a RPG
- Plan-Nährstoffbilanz mit der künftigen Flächenbewirtschaftung
- Anhang des MB Bauten und Anlagen für Spezialkulturen (Ausgefüllt durch Mitarbeitende Team Spezialkulturen und Pflanzenschutz, BBZN)
- Situationspläne (1:500) aller Spezialkulturen mit Angaben zur Fläche in Aren, Art und Anbauform (Tunnel, Foliendach, in Töpfen, im Boden etc.)
    - Bei bodenunabhängigen Kulturen haben die Flächenangaben basierend auf folgenden Angaben zu erfolgen: Durchmesser der Kultur, respektive des Topfs oder Rinne (in m), Angaben zur Reihenlänge (in m) und Angaben zur Reihenanzahl. Diese Angaben sind im Anhang durch BBZN auszuweisen und mit Fotos oder in Detailplänen (1:100) zu plausibilisieren
- Fotos der bestehenden Anlagen und Flächen mit Spezialkulturen

Hinweis Fruchtfolgeflächen (FFF)

Betreffend Kompensationspflicht von FFF bei Bauten und Anlagen für Spezialkulturen sind die aktuellen Vorgaben der Dienststelle rawi zu berücksichtigen. Die Beanspruchung von FFF ist grundsätzlich durch eine optimale Standortwahl zu vermeiden oder zu minimieren. Ist kein Alternativstandort möglich, ist eine Interessenabwägung durchzuführen. Werden mehr als 500 m² FFF beansprucht, sind diese mindestens flächen- und qualitätsgleich zu kompensieren. In den Baugesuchunterlagen ist die Kompensation aufzuzeigen. Die Bewilligung des Kompensationsprojekts muss zeitgleich oder vorgelagert zur Bewilligung erfolgen.

Weitere Informationen zur Feststellung, Zulässigkeit und Kompensation von FFF finden sich in der Richtlinie Fruchtfolgeflächen auf der Webseite: fruchtfolgeflaechen.lu.ch/

© lawa Oktober 2026

Anhang - Bauten und Anlagen für den Anbau von Spezialkulturen

Auszufüllen durch Mitarbeitende Team Spezialkulturen und Pflanzenschutz, BBZN

Anlage Nr. _____

Hinweis: Sind mehrere unterschiedliche Anlagen geplant, bitte je ein Formular pro Anlage ausfüllen.

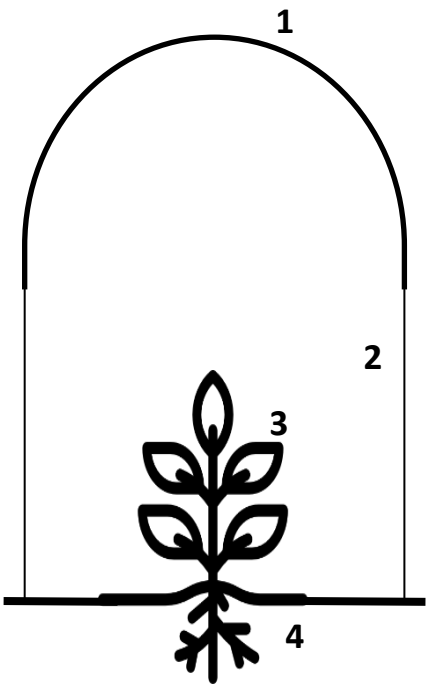

1. Witterungsschutz
Material Abdeckung:
□ Kunststofffolie
□ Hagelschutz-/Insektenschutznetz
□ Andere: _____

Farbe:
□ weiss / transparent
□ schwarz / anthrazit
□ Andere: _____

2. Konstruktion
Material:
□ Metall
□ Holz
□ Beton

3. Kulturen
Art: _____

□ Einjährig
□ Mehrjährig

4. Pflanzung
□ mit Trennschicht zwischen natürlichem Boden und Pflanzenwurzeln
□ im natürlichen Boden

Folientunnel / -Abdeckung	**Gewächshaus**	**Regendach**	**Hagel-/Insektenschutz**
☐ temporäre Folienabdeckung max. 6 Monate pro Jahr ☐ Folienabdeckung >6 Monate pro Jahr	☐ Gewächshaus	☐ Regendach	☐ Hagel- oder Insektenschutz
Kulturbreite: _____m / Reihenlänge: _____m Anzahl Reihen: _____ Bodenunabhängige Anbaufläche: _____m^2			

Datum, Ort: _____ Geprüft durch:_____(BBZN)